

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1998

Ausgegeben am 20. Oktober 1998

Teil I

162. Bundesgesetz: Änderung der Europawahlordnung
(NR: GP XX IA 852/A AB 1397 S. 139. BR: AB 5784 S. 644.)

162. Bundesgesetz, mit dem die Europawahlordnung geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Die Europawahlordnung – EuWO, BGBl. Nr. 117/1996, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 201/1996, wird wie folgt geändert:

1. § 13 Abs. 1 lautet:

„(1) Am einundzwanzigsten Tag nach dem Stichtag ist das Wählerverzeichnis in einem allgemein zugänglichen Amtsraum durch zehn Tage zur öffentlichen Einsicht aufzulegen. In Gemeinden, in denen Kundmachungen gemäß § 14 angeschlagen werden, kann der Einsichtszeitraum auf eine Woche verkürzt werden. In diesen Fällen beginnt der Einsichtszeitraum am vierundzwanzigsten Tag nach dem Stichtag. In Wien ist in jedem Gemeindebezirk mindestens eine Auflegungsstelle einzurichten.“

2. In den §§ 13 Abs. 2 und 3, 14 Abs. 1, 16 Abs. 1 und 2, 18 Abs. 1 und 21 ist jeweils das Wort „Einsichtsfrist“ durch das Wort „Einsichtszeitraum“ in der grammatikalisch richtigen Form zu ersetzen.

3. In § 14 Abs. 1 ist die Zahl „20 000“ durch „10 000“ zu ersetzen.

4. § 14 Abs. 2 lautet:

„(2) Solche Kundmachungen können auch in anderen Gemeinden angeschlagen werden; sie sind jedenfalls anzuschlagen, wenn es die zuständige Bezirkshauptmannschaft, in Städten mit eigenem Statut der Landeshauptmann, anordnet.“

5. § 46 Abs. 4 lautet:

„(4) Weiters kann die Bestätigung durch einen wahlberechtigten Unionsbürger erfolgen, der über einen gültigen Reisepaß eines Mitgliedstaates der Europäischen Union verfügt, dessen Ausstellungsdaten bei sonstiger Nichtigkeit der Stimmabgabe auf der Wahlkarte einzutragen sind.“

6. In § 39 wird folgender Abs. 6 eingefügt; der bisherige Abs. 6 erhält die Bezeichnung Abs. 7:

„(6) Nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten ist vorzusehen, daß in jeder Gemeinde, in Wien in jedem Bezirk, zumindest ein für Körperbehinderte barrierefrei erreichbares Wahllokal vorhanden ist. Für blinde und schwer sehbehinderte Wähler sind nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten geeignete Leitsysteme vorzusehen.“

7. § 52 Abs. 1 und 2 lauten:

„(1) Das Wahlrecht ist persönlich auszuüben; blinden oder schwer sehbehinderten Wählern sind seitens der Wahlbehörde geeignete Hilfsmittel zur Ermöglichung der selbständigen Wahlausübung zur Verfügung zu stellen. Körper- oder sinnesbehinderte Wähler dürfen sich von einer Person, die sie selbst auswählen können und gegenüber dem Wahlleiter bestätigen müssen, führen und sich bei der Wahlhandlung helfen lassen. Von diesen Fällen abgesehen, darf eine Wahlzelle jeweils nur von einer Person betreten werden.

(2) Als körper- oder sinnesbehindert gelten Personen, denen die Ausfüllung des amtlichen Stimmzettels ohne fremde Hilfe nicht zugemutet werden kann.“


8. § 58 Abs. 4 entfällt, der folgende Abs. 5 erhält die Bezeichnung 4.

9. Die Anlage 2 lautet:



Anlage 2, Vorderseite

Nach einer Stimmabgabe im Ausland übermitteln Sie bitte die gut verschlossene Wahlkarte (bei schadhafter Gummierung der Lasche ein Klebemittel verwenden) nach Erhalt einer der beiden untenstehenden Bestätigungen so rechtzeitig an die umseits angeführte Landeswahlbehörde, dass ihr Eintreffen bei dieser spätestens am XX.XX.XXXX, 12.00 Uhr, gewährleistet ist.

Europawahl XXXX**Wahlkarte**

Bezirk		Wahlsprengel	Regionalwahlkreis
Gemeinde		Straße/Gasse/Platz, Hausnummer	
fortlaufende Zahl	Vor- und Familienname (first name, surname/prénom, nom de famille)		Geburtsjahr (year of birth, année de naissance)
Ort, Datum	Unterschrift des (der) Bürgermeisters(in)/ für den (die) Bürgermeister(in)		Die oben genannte Person ist berechtigt, ihr Wahlrecht auch außerhalb des Ortes, an dem sie im Wählerverzeichnis eingetragen ist, auszuüben. Neben der Wahlkarte ist auch noch eine Urkunde oder amtliche Bescheinigung vorzulegen, aus der sich die Identität mit der auf der Wahlkarte bezeichneten Person ergibt. Duplikate für abhanden gekommene oder unbrauchbar gewordene Wahlkarten dürfen in keinem Fall ausgefolgt werden.

Bestätigung der Stimmabgabe im Ausland

Bestätigung durch eine(n) Zeugen (Zeugin) oder durch eine österreichische Vertretungsbehörde/Einheit					
Der/Die oben Genannte hat vor mir					
am (Datum)	um (Uhrzeit)	in (Ort der Stimmabgabe)		in (Staat)	
das Wahlkuvert verschlossen in die Wahlkarte gelegt und diese verschlossen.					
Vor- und Familienname des Zeugen (der Zeugin) in Blockschrift		Geburtsdatum	Reisepass Nr.	Ausstellungsbehörde	Ausstellungsdatum
Unterschrift des Zeugen (der Zeugin) oder Unterschrift und Stempiglie der österreichischen Vertretungsbehörde/Einheit					
Bestätigung durch eine einem österreichischen Notar vergleichbare Person					
BESTÄTIGUNG/ ATTEST/ CERTIFICAT	Herr/Frau – Mr./Mrs. – Monsieur/Madame				
erschien in meinem Büro (Ort, Staat) – appeared in my office in (place/Department/State) – est apparu devant moi à (la place/Etat)			am – on – le	um – (a.m. p.m.) – à heures	
legte das verschlossene Wahlkuvert in diese Wahlkarte und verschloss sie. – enclosed the sealed envelope in this voting envelope and sealed it. – a fermé l'enveloppe d'élection, qu'il a placée dans la deuxième enveloppe d'élection, qu'il a ensuite fermée.					
Unterschrift und Stempiglie – Signature and stamp – Signature et cachet					

**Eine Stimmabgabe im Ausland hat spätestens am Wahltag,
XX.XX.XXXX, bis zur Schließung des letzten Wahllokals
im Bereich der Europäischen Union, zu erfolgen.**

INFORMATION FÜR WAHLKARTENWÄHLER(INNEN)

Bei der Europawahl am XX.XX.XXXX können Sie, wenn Sie sich am Wahltag im Ausland aufhalten, mit dieser Wahlkarte außerhalb Österreichs Ihre Stimme abgeben. Mit der Wahlkarte können Sie von Ihrem Wahlrecht aber auch im Inland, am Wahltag selbst, Gebrauch machen.

Stimmabgabe im Inland:

Bewahren Sie die Wahlkarte bis zum Wahltag (XX.XX.XXXX) sorgfältig auf und übergeben Sie die Wahlkarte vor der Stimmabgabe ungeöffnet dem (der) Wahlleiter(in) im Wahllokal. Sie können in jedem österreichischen Wahllokal Ihre Stimme abgeben.

Stimmabgabe im Ausland:

Im Gegensatz zur Wahlhandlung innerhalb des Bundesgebietes können Sie im Ausland bereits unmittelbar nach Erhalt der Wahlkarte, also schon vor dem eigentlichen Wahltag, Ihre Stimme abgeben, sobald Sie das Bundesgebiet verlassen haben. Dies ist im Hinblick auf ein rechtzeitiges Eintreffen der Wahlkarte bei der Landeswahlbehörde auch empfehlenswert.

Da es im Ausland keine Wahllokale gibt, liegt der Wahlvorgang in Ihrer Verantwortung. Sie haben den amtlichen Stimmzettel unter Beobachtung und Unbeeinflussung auszufüllen, den ausgetühten amtlichen Stimmzettel in das unbedruckte Wahlkuvert zurückzulegen, das gummierte Wahlkuvert zu verschließen (das Einschlagen der Lasche genügt nicht) und das verschlossene Wahlkuvert in die Wahlkarte zurückzulegen. Das Zurücklegen des verschlossenen Wahlkuverts in die Wahlkarte müssen Sie durch entsprechende Eintragungen in eine der umseitigen Rubriken bestätigen lassen. Die Bestätigung, aus der Ihre Identität sowie Ort und Zeitpunkt (Datum und Uhrzeit) der Stimmabgabe im Ausland hervorzugehen hat, kann auf folgende Weise geschehen:

- durch eine einem österreichischen **Notar** vergleichbare Person oder eine nach dem Recht des Aufenthaltsstaates zur Beglaubigung berechtigte Einrichtung,
- durch eine **österreichische Vertretungsbehörde im Ausland,**
- durch **eine(n) wahlberechtigte(n) Unionsbürger(in),** der (die) über einen gültigen Reisepass eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union verfügt, dessen Ausstellungsdaten (Nummer des Reisepasses, ausstellende Behörde und Datum der Ausstellung) bei sonstiger Nichtigkeit der Stimmabgabe auf die Wahlkarte einzutragen sind.

Als Mitglied einer auf Ersuchen einer internationalen Organisation um Hilfeleistung in das Ausland entsendeten Einheit können Sie Ihre Stimme innerhalb Ihrer Einheit abgeben.

Eine Stimmabgabe im Ausland hat spätestens am Wahltag, bis zur Schließung des letzten Wahllokals im Bereich der Europäischen Union, zu erfolgen. Die verschlossene und mit der erforderlichen Bestätigung versehene Wahlkarte muss spätestens am XX.XX.XXXX, 12.00 Uhr, bei der zuständigen Landeswahlbehörde (beim jeweiligen Amt der Landesregierung oder beim Magistrat der Stadt Wien) einlangen. Die Anschrift ist nebenstehend aufgedruckt.

Wenn Sie die Stimmabgabe von einer österreichischen Vertretungsbehörde (Botschaft, Konsulat) bestätigen lassen, wird diese die Wahlkarte rechtzeitig der zuständigen Landeswahlbehörde weiterleiten. Wenn Sie die Stimmabgabe auf andere Weise bestätigen lassen, haben Sie selbst dafür Sorge zu tragen, dass die Wahlkarte samt dem darin enthaltenen verschlossenen Wahlkuvert rechtzeitig bei der zuständigen Landeswahlbehörde einlangt. **Verspätet eingelangte Wahlkuverts werden bei der Ermittlung des Wahlergebnisses nicht berücksichtigt.**

Für den Fall, dass Sie Ihre Stimmabgabe durch eine österreichische Vertretungsbehörde bestätigen lassen wollen, wird empfohlen, sich rechtzeitig nach den Öffnungszeiten zu erkundigen. Nähere Auskünfte erteilen Ihnen:

- die jeweilige Vertretungsbehörde,
- das Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten (Anschrift: XXXX, Telefon: XXXX, Telefax: XXXX, E-mail: XXXX),
- das Bundesministerium für Inneres (Anschrift: XXXX, Telefon: XXXX, Telefax: XXXX, E-mail: XXXX).

**Bitte beachten Sie:
Abhanden gekommene oder unbrauchbar gewordene Wahlkarten darf die Gemeinde keinesfalls ersetzen!**

Empfänger

Destinataire — Adresse

LANDESWAHLBEHÖRDE

A-
Pz.

ÖSTERREICH — AUTRICHE — AUSTRIA

Artikel II

Dieses Bundesgesetz tritt am 1. Jänner 1999 in Kraft.

Klestitl

Klima